



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung  
der Technischen Universität Hamburg für den  
Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwe-  
sen“  
(FSPO-IIWMS)**

17. Juli 2019

in der Fassung vom 16. Juli 2025

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 14. August 2019, 22. September 2021 und 27. August 2025 die vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der TU Hamburg am 17. Juli 2019, 15. September 2021 und 16. Juli 2025 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5 Studienarbeit.....	3
§ 6 Technischer Ergänzungskurs.....	4
§ 7 Abschlussarbeit.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

## §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Entwurf

- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudienfächer der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Studienbereich

Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

- (3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

## **§ 4 Prüfungen und Studienleistungen**

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

## **§ 5 Studienarbeit**

- (1) Es gilt § 20 ASPO.

- (3) Die Studienarbeit schließt das Forschungsprojekt ab. Sie wird mit zwölf Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

- (4) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.

- (5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul, dessen Leistungspunkte-Umfang sich nach dem jeweilig gültigen Studienplan richtet. Zum Abschluss des Technischen Ergänzungskurses ist entweder ein geschlossenes Modul im ausreichenden Leistungspunkte-Umfang abzuschließen oder es sind mehrere geschlossene Module im ausreichenden Leistungspunkte-Umfang abzuschließen. Hierfür ist beziehungsweise sind nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein oder mehrere benotete Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TU Hamburg zu wählen.
- (6) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Prüfungsamt der TU Hamburg.

## § 7 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) <sup>1</sup>Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder nicht am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TU Hamburg sein, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. <sup>4</sup>Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2019. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs „Informatik-Ingenieurwesen“, die in den Studienplan der Kohorte 19/20 und folgende immatrikuliert sind.

Entwurf

- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudien-  
gang „Informatik-Ingenieurwesen“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassun-  
gen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 15. September 2021 (Hinzufügen von § 7 Abschlussarbeit) tritt in  
Kraft am 01. Oktober 2021.
- (4) Die Änderungen vom 16. Juli 2025 (§ 6 Technischer Ergänzungskurs und § 7 Ab-  
schlussarbeit) treten in Kraft am 01. Oktober 2025.

17. Juli 2019, 15. September 2021 und 16. Juli 2025

Technische Universität Hamburg